



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Bearbeiter:	Mag. Peter Andre
	Mag. Verena Weiss
Telefon:	01 53126/2495
Fax:	01 53126/2519

DVR:0000051

GZ: BMI-LR1340/0001-III/1/2005

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Sicherheitspolizeigesetz
geändert wird
(SPG-Novelle 2006);
Begutachtungsverfahren

Wien, am 28. September 2005

An die
Parlamentsdirektion

1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2006) samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf ist auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/begutachtungen/) abrufbar.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befasste Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

27. Oktober 2005

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei

den Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

die Finanzprokuratur

alle Bundesministerien

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. Karl SCHWEITZER

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. Eduard MAINONI

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. Helmut KUKACKA

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Sigisbert DOLINSCHKE

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Hans WINKLER

das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Abteilung II/3

den Rat für Forschung u. Technologieentwicklung

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen

die Österreichische Post AG, Unternehmenszentrale

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

alle Unabhängigen Verwaltungssenate

die Datenschutzkommission

den Datenschutzrat

die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

den Österreichischen Städtebund

den Österreichischen Gemeindebund

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

den Österreichischen Landarbeiterkammertag

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskomitee freie Berufe Österreichs
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungen
die Bundessportorganisation
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein

den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat
den Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates
Neustart
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
den österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
das Büro des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Österreichische Caritaszentrale
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
Österreichischer Seniorenbund Bundesorganisation
Österreichischer Seniorenrat
Volkshilfe Österreich
SOS Mitmensch

Amnesty International

Sicherheitspolitische Angelegenheiten /Sekretariat des Nationalen Sicherheitsrates

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Berufsverband österreichischen Psychologinnen und Psychologen

Beilagen

Für die Bundesministerin

Vogl

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2006)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots in einem Sicherheitsbereich bei Sportveranstaltungen gemäß § 80a und die Durchsetzung desselben notwendig ist.“

2. § In 53 Abs. 1 wird an die Z 3 die Wortfolge „sowie für die im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendige Gefahreneinforschung (§ 16 Abs. 4 und § 28a);“ angefügt.

3. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Abgesehen von den Fällen der Abs. 2 bis 3b sind die Sicherheitsbehörden für Zwecke des Abs. 1 berechtigt, personenbezogene Daten aus allen anderen verfügbaren Quellen durch Einsatz geeigneter Mittel, insbesondere durch Zugriff auf allgemein zugängliche Daten, zu ermitteln und weiterzuverarbeiten. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, im Einzelfall für die Abwehr gefährlicher Angriffe und krimineller Verbindungen, von denen die Begehung von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen zu erwarten ist, für die erweiterte Gefahreneinforschung (§ 21 Abs. 3) und zur Fahndung personenbezogener Daten zu verwenden, die Private oder andere Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig er- und übermittelt haben, wenn sonst die Aufgabenerfüllung gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zum Anlass wahren. Nicht zulässig ist die Verwendung von Daten über nichtöffentliches Verhalten oder nichtöffentliche Äußerungen.“

4. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Einholen von Auskünften ohne Hinweis gemäß Abs. 1 (verdeckte Ermittlung) ist zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen oder die erweiterte Gefahreneinforschung gefährdet oder erheblich erschwert wäre.“

5. In § 54 Abs. 4 lautet der erste Halbsatz:

„Die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist nur für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen und zur erweiterten Gefahreneinforschung (§ 21 Abs. 3) zulässig;“

6. Dem § 54 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, an öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2), an denen nationale oder internationale Ereignisse stattfinden und Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte zusammentreffen, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ereignis und zum besonderen Schutz dieser Menschen (§ 22 Abs. 1 Z 3) personenbezogene Daten Anwesender mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu ermitteln. Dies ist auf eine Weise anzukündigen, dass es einem möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe, sofern eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung (§ 17) vorliegt, sowie für Zwe-

cke der Fahndung verwendet werden. Soweit sie nicht zur weiteren Verfolgung aufgrund eines Verdachts strafbarer Handlungen erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.“

7. In § 57 Abs. 1 wird nach Z 11 folgende Z 11a eingefügt:

„11a. der Betroffene einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit und Eigentum mit einer Sportveranstaltung begangen hat und auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, er werde bei künftigen Sportveranstaltungen weitere gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum begehen und dies für die Zwecke des § 80a erforderlich ist,“

8. § 57 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Übermittlungen der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 verarbeiteten Daten sind an Behörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung, in Angelegenheiten der Verleihung (Zusicherung) der Staatsbürgerschaft und der Strafrechtspflege zulässig.“

9. In § 58 Abs. 1 wird nach Z 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. in den Fällen der Z 11a zwei Jahre nach der Aufnahme in die zentrale Informationssammlung, im Falle mehrerer Speicherungen zwei Jahre nach der letzten; soweit Daten von Betroffenen nach den Bestimmungen nach dem PolKG von ausländischen Sicherheitsbehörden übermittelt wurden, sind diese unmittelbar nach der für die Speicherung maßgeblichen Sportveranstaltung zu löschen.“

10. § 58a samt Überschrift lautet:

„Sicherheitsmonitor

§ 58a. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, für die Organisation des Streifen- und Überwachungsdienstes (§ 5 Abs. 3), für Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 21 Abs. 1 und 2) und der Vorbeugung vor gefährlichen Angriffen (§ 22 Abs. 2 und 3) auch mittels Kriminalitätsanalyse in einem vom Bundesminister für Inneres betriebenen Informationsverbundsystem hinsichtlich sämtlicher angezeigter, von Amts wegen zu verfolgender und vorsätzlich begangener gerichtlich strafbarer Handlungen folgende Informationen zu verarbeiten und gemeinsam zu benützen: Delikt samt näherer Umstände und Sachverhaltsbeschreibung, Tatort und Zeit, betroffenes Gut (Markenname) oder Firmenbezeichnung und hinsichtlich allfälliger Verdächtiger Anzahl, Nationalität, Geschlecht und Alter sowie die Bezug habenden Verfahrensdaten. Die Abfrageberechtigungen im Zusammenhang mit Sexualstraftaten nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches sind auf bestimmte Berechtigte zu beschränken. Die Daten sind nach 18 Monaten zu löschen.“

11. Die Bezeichnung 6. Teil samt Überschrift wird ersatzlos gestrichen und die bisherigen Teile 7 bis 10 erhalten die Nummerierungen 6 bis 9. Die bisherigen §§ 80a und b samt Überschriften werden nach § 58a als §§ 58b und c eingefügt.

12. In § 59 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „der Zentralen Informationssammlung“ die Wortfolge „und den übrigen Informationsverbundsystemen“ eingefügt.

13. § 59 Abs. 2 lautet:

„(2) Jede Abfrage und Übermittlung aus der Zentralen Informationssammlung und den übrigen Informationsverbundsystemen ist so zu protokollieren, dass eine Zuordnung der Abfrage oder Übermittlung zu einem bestimmten Organwalter möglich ist. Die Protokollaufzeichnungen sind nach drei Jahren zu löschen. Von der Protokollierung ausgenommen sind automatisierte Abfragen gemäß § 54 Abs. 4b, es sei denn, es handelt sich um einen Treffer.“

14. § 62 erster Satz lautet:

„Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, den Rechtsschutzbeauftragten (§ 62a) von der Ermittlung personenbezogener Daten durch verdeckte Ermittlung (§ 54 Abs. 3), durch den verdeckten Einsatz von Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräten (§ 54 Abs. 4) oder durch Verarbeiten von Daten, die andere mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten er- und übermittelt haben (§ 53 Abs. 4 letzter Satz) unter Angabe der für die Ermittlung wesentlichen Gründe in Kenntnis zu setzen, sofern die Identität des Betroffenen bekannt ist; für derartige Maßnahmen im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung gilt § 62a Abs. 7a.“

15. In § 62a Abs. 7 wird das Zitat „§ 54 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

16. Nach § 62a Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Sicherheitsbehörden, die im Rahmen einer Aufgabe gemäß § 21 Abs. 3 beabsichtigen, besondere Ermittlungsmaßnahmen nach § 54 Abs. 3 oder 4 zu setzen oder gemäß § 53 Abs. 4 ermittelte Daten weiterzuverarbeiten, haben im Wege des Bundesministers für Inneres dafür die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten einzuholen.“

17. Die Überschrift des 5. Teiles lautet:

„Befugnisse der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen“

18. § 80a (neu) samt Überschrift lautet:

„Sicherheitsbereich bei Sportveranstaltungen“

§ 80a. (1) Ist zu befürchten, dass es bei einer Sportveranstaltung zu einer allgemeinen Gefahr für die Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum in großem Ausmaß kommt, sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, bei Sportveranstaltungen mittels Verordnung einen Veranstaltungsort und einen Bereich im Umkreis von höchstens 500 m um diesen Veranstaltungsort zum Sicherheitsbereich zu erklären. Dieser ist unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse so fest zu legen, dass der Zweck der Maßnahme noch wirksam erreicht werden kann und es im Falle eines Betretungsverbot es dennoch zu keiner außer Verhältnis stehenden Beeinträchtigung, insbesondere hinsichtlich der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, eines Betroffenen kommt. Die Verordnung hat die genaue Bezeichnung des Sicherheitsbereiches in ihrem örtlichen und zeitlichen Umfang und den Tag ihres Inkrafttretens zu enthalten. Ihre Wirksamkeit ist auf einen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sportveranstaltung stehenden bestimmten Zeitraum vor während und nach der Veranstaltung einzuschränken. Sie ist auf eine Weise kundzumachen, die geeignet ist, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen.

(2) In einem Sicherheitsbereich nach Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben oder Gesundheit von Menschen oder Eigentum im Zusammenhang mit vergleichbaren Sportveranstaltungen, anzunehmen ist, dass er gefährliche Angriffe begehen werde, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihm das Betreten desselben zu verbieten. Dem Betroffenen ist die Dauer dieses Betretungsverbot es bekannt zu geben. Die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbot es ist unzulässig. Kann er berechnigte Interessen für die Notwendigkeit des Betretens des Sicherheitsbereiches glaubhaft machen, ist darauf entsprechend Bedacht zu nehmen. Das Betretungsverbot endet mit Außerkrafttreten der Verordnung.“

19. § 80b (neu) samt Überschrift lautet:

„Gefährderansprache bei Sportveranstaltungen“

§ 80b. Menschen, die gefährliche Angriffe gegen Leib, Leben oder Eigentum oder Verwaltungsübertretungen nach §§ 81 oder 82 oder Verwaltungsübertretungen nach dem Pyrotechnikgesetz in unmittelbarem Zusammenhang mit Sportveranstaltungen begangen haben, und von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie auch in unmittelbarem Zusammenhang mit künftigen Sportveranstaltungen solche gefährliche Angriffe oder Verwaltungsübertretungen begehen werden, können von der Sicherheitsbehörde mit Bescheid angewiesen werden, sich bei der Behörde zu einem bestimmten Zeitpunkt einzufinden, um über das rechtskonforme Verhalten bei solchen Veranstaltungen nachweislich belehrt zu werden. Einer dagegen erhobenen Berufung kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.“

20. In § 84 Abs. 1 Z 4 wird der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und werden folgende Z 5 und 6 angefügt:

„5. trotz eines Betretungsverbot es einen Sicherheitsbereich bei Sportveranstaltungen nach § 80a betritt;

6. gegen eine Anordnung nach § 80b verstößt.“

21. In § 92a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen“ die Wortfolge „und bei Systemen mit direkter Verbindung zu einer Polizeidienststelle unter Berücksichtigung einer dem Stand der Technik entsprechenden, vom Betreiber nachzuweisenden Wartung sowie einer sachgerechten Bedienung“ eingefügt.

22. § 94 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Die §§ 35 Abs. 1 Z 8 und 9, 53 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4, 54 Abs. 3, 4 und 7, 57 Abs. 1 Z 11a und Abs. 3, 58 Abs. 1 Z 10, 58a bis c, 59 Abs. 1 und 2, 62, 62a Abs. 7 und 7a, 80a und b, 84 Abs. 1 Z 4, 5 und 6, 92a sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

23. Das dem 1. Teil des SPG vorangestellte Inhaltsverzeichnis lautet:

“Inhaltsverzeichnis

1. TEIL

1. Hauptstück: Anwendungsbereich

§ 1

2. Hauptstück: Organisation der Sicherheitsverwaltung

- § 2 Besorgung der Sicherheitsverwaltung
- § 3 Sicherheitspolizei
- § 4 Sicherheitsbehörden
- § 5 Besorgung des Exekutivdienstes
- § 5a Überwachungsgebühren
- § 5b Entrichtung der Überwachungsgebühren
- § 6 Bundesminister für Inneres
- § 7 Sicherheitsdirektionen
- § 8 Bundespolizeidirektionen
- § 9 Bezirksverwaltungsbehörden
- § 10 Polizeikommanden
- § 11 Sicherheitsakademie
- § 12 Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen
- § 13 Kanzleiordnung
- § 14 Örtlicher Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei
- § 14a Instanzenzug in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei
- § 15 Sicherheitspolizeiliche Informationspflicht
- § 15a Menschenrechtsbeirat
- § 15b Mitglieder des Menschenrechtsbeirates
- § 15c Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates

3. Hauptstück: Begriffsbestimmungen

- § 16 Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenforschung
- § 17 Mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung
- § 18 Rechte und Pflichten juristischer Personen

2. TEIL: AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN AUF DEM GEBIET DER SICHERHEITSPOLIZEI

1. Hauptstück: Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht

- § 19

2. Hauptstück: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

- § 20 Aufgaben im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
- § 21 Gefahrenabwehr
- § 22 Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern
- § 23 Aufschub des Einschreitens
- § 24 Fahndung
- § 25 Kriminalpolizeiliche Beratung
- § 26 Streitschlichtung

3. Hauptstück: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

- § 27

4. Hauptstück: Besonderer Überwachungsdienst

- § 27a

3. TEIL: BEFUGNISSE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN UND DER ORGANE DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSDIENSTES IM RAHMEN DER SICHERHEITSPOLIZEI

1. Hauptstück: Allgemeines

- § 28 Vorrang der Sicherheit von Menschen

- § 28a Sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung
- § 29 Verhältnismäßigkeit
- § 30 Rechte des Betroffenen bei der Ausübung von Befugnissen
- § 31 Richtlinien für das Einschreiten
- 2. Hauptstück: Befugnisse für die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Befugnisse
 - § 32 Eingriffe in Rechtsgüter im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht
 - § 33 Beendigung gefährlicher Angriffe
 - 2. Abschnitt: Besondere Befugnisse
 - § 34 Auskunftsverlangen
 - § 35 Identitätsfeststellung
 - § 35a Identitätsausweis
 - § 36 Platzverbot
 - § 36a Schutzzone
 - § 37 Auflösung von Besetzungen
 - § 38 Wegweisung
 - § 38a Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen
 - § 39 Betreten und Durchsuchen von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen
 - § 40 Durchsuchen von Menschen
 - § 41 Durchsuchungsanordnung bei Großveranstaltungen
 - § 42 Sicherstellen von Sachen
 - § 42a Entgegennahme, Verwahrung und Ausfolgung verlorener oder vergessener Sachen
 - § 43 Verfall sichergestellter Sachen
 - § 44 Inanspruchnahme von Sachen
 - § 45 Eingriffe in die persönliche Freiheit
 - § 46 Vorführung
 - § 47 Durchführung einer Anhaltung
 - § 48 Bewachung von Menschen und Sachen
 - § 48a Anordnung von Überwachungen
 - § 49 Außerordentliche Anordnungsbefugnis
 - 3. Abschnitt: Unmittelbare Zwangsgewalt
 - § 50
- 4. TEIL: VERWENDEN PERSONENBEZOGENER DATEN IM RAHMEN DER SICHERHEITSPOLIZEI
 - 1. Hauptstück: Allgemeines
 - § 51
 - 2. Hauptstück: Ermittlungsdienst
 - § 52 Aufgabenbezogenheit
 - § 53 Zulässigkeit der Verarbeitung
 - § 54 Besondere Bestimmungen für die Ermittlung
 - § 54a Legende
 - § 54b Vertrauenspersonenevidenz
 - § 55 Sicherheitsüberprüfung
 - § 55a Fälle der Sicherheitsüberprüfung

- § 55b Durchführung der Sicherheitsüberprüfung
- § 55c Geheimschutzordnung
- § 56 Zulässigkeit der Übermittlung
- § 57 Zentrale Informationssammlung; Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung
- § 58 Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffs und Löschen
- § 58a Sicherheitsmonitor
- § 58b Vollzugsverwaltung
- § 58c Zentrale Gewaltschutzdatei
- § 59 Richtigstellung, Aktualisierung und Protokollierung von Daten der Zentralen Informationssammlung
- § 60 Verwaltungsstrafevidenz
- § 61 Zulässigkeit der Aktualisierung
- § 62 Unterrichtung von Ermittlungen
- § 62a Besonderer Rechtsschutz im Ermittlungsdienst
- § 63 Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung

3. Hauptstück: Erkennungsdienst

- § 64 Begriffsbestimmungen
- § 65 Erkennungsdienstliche Behandlung
- § 65a Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Auffindung Abgängiger
- § 66 Erkennungsdienstliche Maßnahmen an Leichen
- § 67 DNA-Untersuchungen
- § 68 Erkennungsdienstliche Maßnahmen auf Antrag oder mit Zustimmung des Betroffenen
- § 69 Vermeidung von Verwechslungen
- § 70 Erkennungsdienstliche Evidenzen
- § 71 Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten
- § 72 Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten zu wissenschaftlichen Zwecken
- § 73 Löschen erkennungsdienstlicher Daten von Amts wegen
- § 74 Löschen erkennungsdienstlicher Daten auf Antrag des Betroffenen
- § 75 Zentrale erkennungsdienstliche Evidenz
- § 76 Besondere Behördenzuständigkeit
- § 77 Verfahren
- § 78 Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt
- § 79 Besondere Verfahrensvorschriften
- § 80 Auskunftsrecht

5. TEIL: BEFUGNISSE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN UND ORGANE DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSDIENSTES IM ZUSAMMENHANG MIT SPORTVERANSTALTUNGEN

- § 80a Sicherheitsbereich bei Sportveranstaltungen
- § 80b Gefährderansprache bei Sportveranstaltungen

6. TEIL: STRAFBESTIMMUNGEN

- § 81 Störung der öffentlichen Ordnung
- § 82 Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber Militärwachen
- § 83 Begehung einer Verwaltungsübertretung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand
- § 83a Unbefugtes Tragen von Uniformen
- § 84 Sonstige Verwaltungsübertretungen
- § 85 Subsidiarität

§ 86 Verwaltungsstraßbehörden erster Instanz

7. TEIL: BESONDERER RECHTSSCHUTZ

§ 87 Recht auf Gesetzmäßigkeit sicherheitspolizeilicher Maßnahmen

§ 88 Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte

§ 89 Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten

§ 90 Beschwerden wegen Verletzung der Bestimmungen über den Datenschutz

§ 91 Amtsbeschwerde

§ 92 Schadenersatz

§ 92a Kostenersatzpflicht

8. TEIL: INFORMATIONSPFLICHTEN

§ 93 Sicherheitsbericht

§ 93a Regierungsinformation

9. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 94 Inkrafttreten

§ 94a Sprachliche Gleichbehandlung

§ 95 Verweisungen

§ 96 Übergangsbestimmungen

§ 97 Außerkrafttreten

§ 98 Vollziehung“

Vorblatt

Ziel und Inhalt der Gesetzesinitiative:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

1. Schaffung von besonderen Befugnissen der Sicherheitsbehörden und Organe zur Vermeidung gewalttätiger Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere
 - 1.1. Aufnahme einer gesetzlichen Ermächtigung für die Sicherheitsbehörden zur Errichtung eines Sicherheitsbereiches im Umfeld von Veranstaltungsorten für Sportveranstaltungen durch Verordnung und daran anknüpfend die Möglichkeit zur Wegweisung von Personen, bei denen das Vorliegen bestimmter Tatsachen die Annahme rechtfertigt, sie werden im Sicherheitsbereich gefährliche Angriffe im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen begehen;
 - 1.2. Schaffung eines entsprechenden Verwaltungstraftatbestandes;
 - 1.3. Möglichkeit der Errichtung einer zentralen Datei zur Erfassung von Personen, die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen spezifische strafbare Handlungen begangen haben;
 - 1.4. Aufnahme der Gefährderansprache als weitere besondere Befugnis im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen.
2. Neuordnung des datenrechtlichen Teiles des Sicherheitspolizeigesetzes, insbesondere
 - 2.1. Ausdrückliche Verankerung der Datenverarbeitungsermächtigung für Zwecke der Gefahrenforschung;
 - 2.2. Schaffung einer Regelung für die Übermittlung von Daten aus Videoanwendungen Privater an Sicherheitsbehörden und deren Weiterverarbeitung für sicherheitspolizeiliche Zwecke;
 - 2.3. Regelung, die den Sicherheitsmonitor als zentrale Informationssammlung einrichtet und den 4. Teil des SPG neu organisiert.
3. Erweiterung der Regelungen über den Ermittlungsdienst im Hinblick auf den Einsatz moderner Mittel der Bild- und Tonaufzeichnung für die Aufgabe der erweiterten Gefahrenforschung.
4. Regelung, die Videoaufzeichnung zum Schutz von Teilnehmern an Veranstaltungen im Rahmen von nationalen und internationalen Ereignissen (Konferenzen, EU-Präsidentschaft) ermöglicht.
5. Ergänzung der Bestimmungen über den Rechtsschutzbeauftragten.
6. Ergänzung der Bestimmung über die Kostenersatzpflicht bei der Verwendung von Alarmeinrichtungen zum Zweck der Minimierung von Fehlalarmen.

Alternativen:

Andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht abschätzbare Mehrausgaben/-kosten verbunden, denen nicht bezifferbare Mehreinnahmen durch die ebenfalls neu zu schaffenden Strafbestimmungen gegenüberstehen.

Die datenrechtlichen Neuregelungen führen zu keinen bezifferbaren Mehrkosten. Allerdings sind im Bereich der technischen Ausstattung (Videoanlagen) Ausgaben zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Entwurf für eine Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2006 schlägt Regelungen in unterschiedlichen Bereichen des Gesetzes vor.

1.1. Ziel dieses Gesetzesentwurfes ist es, Gewalt bei Sportveranstaltungen besser vorbeugen zu können und daher den Sicherheitsbehörden taugliche Mittel und Instrumente in die Hand zu geben, dem Phänomen europaweit zunehmender gewalttätiger Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit internationalen und nationalen Sportveranstaltungen verstärkt begegnen zu können. Der Entwurf schlägt daher nicht nur neue Befugnisse der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes „vor Ort“, also im Umfeld eines Veranstaltungsortes, z. B. einem Stadion vor, sondern auch die Möglichkeit der zentralen Speicherung von Gewalttätern bei Sportveranstaltungen. vor. Die zentrale Erfassung von Gewalttätern bezieht im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit (Fußballeuropameisterschaft 2008 in Österreich und der Schweiz) auch ausländische gewaltbereite Fans mit ein. Ziel der Maßnahmen ist ein rascheres Erkennen des Gewaltpotentials in- und ausländischer „Hooligans“ und eine die Entwicklung wirksamer Gegenstrategien zum Schutz des Publikums. Die Eingriffsintensität dieser Maßnahmen ist in Ansehung des Verhältnismäßigkeitsprinzips abhängig von einschlägigen Vorfällen in der Vergangenheit in Kombination mit der Einschätzung des Gefährdungspotentials im Einzelfall.

Die angesprochene internationale Zusammenarbeit ist auch durch eine Reihe von Rechtsakten der EU dokumentiert, insbesondere sind folgende Rechtsakte zu beachten:

Entschließung des Rates vom 17. November 2003 über den Erlass von Zugangsverboten zum Austragungsort von Fußballspielen von internationaler Bedeutung durch die Mitgliedstaaten (ABl C 281/1 vom 22.11.2003);

Schlussfolgerungen des Rates über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Gewalt in Verbindung mit Fußball (Dok 7016/1/04 REV 1 ENFOPOL 22);

Vorschläge zum Ausbau der Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt in Verbindung mit Fußball (Dok 7017/1/04 REV 1 ENFOPOL 23 – vom Rat noch nicht angenommen);

Beschluss des Rates vom 25. April 2002 über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung (ABl L 212/1 vom 8.5.2002);

Entschließung des Rates vom 6. Dezember 2001 betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (ABl C 22/1 vom 24.1.2002).

1.2. Die Aufnahme von Regelungen zur Erklärung eines Veranstaltungsortes und eines bestimmten Bereiches um diesen zum Sicherheitsbereich und die Gefährderansprache dienen der Erfüllung präventiver Aufgaben der Sicherheitsexekutive in besonderem Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. Konkret sollen die Sicherheitsbehörden die Möglichkeit erhalten, Sicherheitsbereiche mittels Verordnung einzurichten. Daran anknüpfend werden die Befugnisse zu Wegweisung und Verhängung eines Betretungsverbot von potentiell gefährlichen Menschen geregelt.

1.3. Mit dem neu zu schaffenden Instrument der Gefährderansprache soll als Maßnahme mit geringer Eingriffsintensität eine Kontaktaufnahme zwischen Sicherheitsbehörde und einem potentiellen Gewalttäter im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen ermöglicht werden. Ziel dieser Maßnahme ist in erster Linie, durch persönliche Ansprache und Belehrung des Betroffenen eine Sensibilisierung für rechtskonformes Verhalten bei Sportveranstaltungen zu erreichen und auf die Folgen einer Beteiligung an gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung hinzuweisen.

1.4. Derzeit enthält das Sicherheitspolizeigesetz Regelungen, die es den Sicherheitsbehörden erlauben, für bestimmte Zwecke und unter genau definierten Voraussetzungen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einzusetzen. Darüber hinaus zeichnen in Österreich aber auch zunehmend Private oder andere Behörden mittels Videotechnik personenbezogene Daten auf, die für die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung wertvolle und dienliche Informationen enthalten können. Es ist der Exekutive aber nur im Anwendungsbereich der Strafprozessordnung, also im Rahmen der Verbrechensaufklärung im Hinblick auf eine konkret begangene Straftat möglich, freiwillig oder mittels richterlich angeordneter Beschlagnahme gemäß § 143 StPO erlangtes, „privates“ Videomaterial auszuwerten. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll

unter denselben strengen Voraussetzungen, unter denen die Sicherheitsbehörden selbst Videotechnik für die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung einsetzen dürfen, auch einschlägiges Datenmaterial Dritter weiterverarbeitet werden.

1.5. Den Sicherheitsbehörden und –dienststellen wird mit dem Instrument des Sicherheitsmonitors ein tagesaktuelles kriminalpolizeiliches Informationstool zur Verfügung gestellt. Dadurch sollen aktuelle Kriminalitätsschwerpunkte (Hot Spots) über die geographischen Bezirksgrenzen hinaus rechtzeitig erkannt und sinnvolle Gegenmaßnahmen rasch eingeleitet (inkl. Ressourcenplanung für den Streifendienst u. dgl.) werden können. Unter anderem können auch Straftaten zu festgenommenen Tätern über die Bezirksgrenzen hinaus zugeordnet und Seriendelikte erkannt werden.

1.6. Das Instrument der erweiterten Gefahrenforschung in seiner derzeitigen Ausgestaltung ist hinsichtlich der dafür einsetzbaren Befugnisse verbesserungsbedürftig, da weder die verdeckte Ermittlung noch der (verdeckte) Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zulässig sind. Eine Ausweitung der Ermittlungsmethoden ist notwendig, um dem Bedürfnis der Vorfeldaufklärung im Verfassungsschutz und in der Terrorismusbekämpfung gerecht werden zu können.

1.7. Durch § 22 Abs. 1 Z 3 SPG wird den Sicherheitsbehörden die Aufgabe übertragen, Vertreter von ausländischen Staaten, internationalen Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte besonders zu schützen. Um diese Aufgabe bestmöglich erfüllen zu können, wird der präventive Einsatz moderner Videotechnik auch an öffentlichen Orten für zulässig erklärt, an denen sich anlässlich von internationalen Konferenzen oder anderen auch nationalen Ereignissen besonders zu schützende Menschen im Sinne der oben beschriebenen Aufgabenstellung aufhalten.

1.8. Die neuen Maßnahmen sollen unter der begleitenden Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten stehen, wie dies dem bewährten Muster im Sicherheitspolizeirecht seit Jahren entspricht. Durch die Übernahme immer weiterer Aufgaben durch den Rechtsschutzbeauftragten wird es notwendig, die einschlägigen Regelungen entsprechend zu ergänzen.

1.9. Schließlich soll mit dem vorgeschlagenen Entwurf die Grundlage dafür geschaffen werden, den Aufwand der Sicherheitsbehörden, der durch die hohe Zahl von Fehlalarmen bei Notrufen durch nicht ordnungsgemäß gewartete Alarmanlagen entsteht, in adäquater Weise abgelten zu können. Die Ausweitung der Regelung über den Kostenersatz im Sicherheitspolizeigesetz ermöglicht es in weiterer Folge die Pauschalbeträge in der Sicherheitsgebührenverordnung angemessen anpassen zu können. Nur auf diese Weise kann eine Effizienzsteigerung beim Einsatz der Exekutive bei Notrufen durch Alarmanlagen sichergestellt werden.

2. Kompetenzgrundlage:

Die vorgeschlagenen Regelungen stützen sich auf die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend die datenrechtlichen Neuregelungen und den Sicherheitsmonitor verursachen keine bezifferbaren Mehrkosten.

Durch die Erweiterung der Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten sind geringe Mehrkosten zu erwarten.

Durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag werden im Hinblick auf die Erweiterung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen zusätzliche Ausgaben im Anlagenbereich in Höhe von rund 900.000.- € im Bereich der Sicherheitsexekutive erwartet.

Einnahmen lassen die in § 84 Abs 1 Ziffer 5 und 6 neu geschaffenen Strafbestimmungen erwarten; die Höhe ist wegen der Neuartigkeit dieser Strafbestimmung, basierend auf die gleichfalls neu geschaffene Basis (§§ 80a und 80b), nicht kalkulier- oder seriös abschätzbar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die weiteren in den einzelnen Bestimmungen verankerten Aufgaben und Befugnisse der Behörden und deren Organe zu keinerlei Mehrbelastungen in budgetärer Hinsicht führen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 sowie 17 bis 20 (§§ 35 Abs. 1 Z 9, 80a und b sowie 84 Abs. 1 Z 5 und 6):

Die vorgeschlagene Regelung des Sicherheitsbereiches bei Sportveranstaltungen ist eine dem vorbeugenden Rechtsschutz dienende Maßnahme. Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren, in dem in einem ersten Schritt ein bestimmter Veranstaltungsort und ein bestimmter Bereich um diesen unter bestimmten Voraussetzungen zum Sicherheitsbereich erklärt werden kann, und daran anknüpfend bestimmten Menschen, von denen auf Grund einer Gefährlichkeitprognose anzunehmen ist, sie werden gefährliche Angriffe

fe gegen Leben oder Gesundheit von Menschen oder Eigentum im Zusammenhang begehen, das Betreten dieses durch Verordnung definierten Bereiches untersagt werden kann. Die Maßnahme richtet sich gezielt gegen Menschen, die den Behörden als gewalttätig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen bekannt sind.

§ 80a ermächtigt die Sicherheitsbehörden zur Einrichtung von Sicherheitsbereichen bei Sportveranstaltungen im Verordnungsweg. Voraussetzung zur Erlassung einer Verordnung durch die Sicherheitsbehörden ist die Befürchtung, dass es bei einer bestimmten Sportveranstaltung zu einer allgemeinen Gefahr für die Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum in größerem Ausmaß kommt.

Eine gesetzliche Regelung, die Menschen das Betreten und den Aufenthalt an bestimmten Örtlichkeiten untersagt, tangiert das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freizügigkeit der Person. Dieses Grundrecht gilt im Rahmen der Rechtsordnung (immanente Grundrechtsschranken), Eingriffe durch einfaches Gesetz sind damit zulässig, soweit der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt wird.

Ein Verbot des Betretens eines Sicherheitsbereiches, das sich (nur) auf einen bestimmten Personenkreis beziehen soll - im Gegensatz zum Platzverbot des § 36 SPG - hat diesen im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben exakt zu definieren. Jeder potentiell Betroffene muss die Möglichkeit haben zu beurteilen, ob er zu jenem Personenkreis zählt, der sich im Sicherheitsbereich aufhalten darf oder nicht.

Die gesetzliche Festlegung, den örtlichen Wirkungsbereich so auszudehnen, dass je nach den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten im Bereich von Veranstaltungsorten (Stadien) das gesetzliche Ziel noch erreicht werden kann, soll für den Vollzug dieser Bestimmung gewährleisten, dass unter Bedachtnahme auf seine grundsätzliche Bewegungsfreiheit ein Fernhalten des Betroffenen vom Bereich des Stadions erreicht werden kann. Dies ist im Fall der Lage eines Stadions in einem dicht verbauten Gebiet anders zu sehen als bei einem Stadion, das auf Grund seiner Lage nur durch wenige Zufahrtsstrassen erreichbar ist. In der Verordnung sind der Geltungsbeginn, der Anwendungsbereich sowohl in örtlicher (maximal 500m) als auch in zeitlicher Hinsicht und die Geltungsdauer nach Maßgabe der tatsächlichen Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes klar anzuführen. Die Verordnung ist in einer Weise kundzumachen, die sie möglichst allen Betroffenen zur Kenntnis bringt, beispielsweise durch (mehrfachen) Aushang des Verordnungstextes in der und im Umkreis um den Sicherheitsbereich. Die Verordnung tritt nach der Veranstaltung jedenfalls außer Kraft, bei Vorliegen der Voraussetzungen kann aber neuerlich eine derartige Verordnung erlassen werden. Die Verordnung ist nur dann zu erlassen, wenn die Sicherheitsbehörde die Voraussetzungen nach entsprechender Prüfung als erfüllt ansieht.

Zur faktischen Durchsetzung des vorbeugenden Rechtsschutzes innerhalb des Sicherheitsbereiches bedarf es weiterer Instrumente für die Sicherheitsbehörden. Daher werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen von denen auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben oder Gesundheit von Menschen oder Eigentum im Zusammenhang mit ähnlichen Sportveranstaltungen, anzunehmen ist, dass sie gefährliche Angriffe begehen werden, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihnen das Betreten desselben zu verbieten.

Aus rechtsdogmatischer Sicht ist diese Maßnahme insofern als Gesamttakt zu sehen, als der Ausspruch einer Wegweisung stets mit der Verhängung eines Betretungsverbot einhergeht. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Betreffende (erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsgewalt) aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihm das Betreten für einen genau bestimmten Zeitraum zu untersagen. Ein neuerliches Betreten ist als Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs 1 Z 5 zu ahnden. Wesentlich ist auch die Schaffung von Ausnahmetatbeständen. Menschen, die im Sicherheitsbereich ihren Wohnsitz haben oder dort sonstige berechnete Interessen glaubhaft machen können, wird man aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht dieses Sicherheitsbereiches verweisen können. Ein Betretungsverbot kann nicht verhindern, dass jemand zu seinem Wohnort gelangt oder sonst aus berechtigtem Interesse einen innerhalb des Sicherheitsbereiches gelegenen Ort aufsucht. Der Betroffene hat dieses Interesse oder den Umstand, dass er an der angegebenen Adresse tatsächlich wohnt, glaubhaft zu machen.

Um die Bestimmung des § 80a (Wegweisung und Verhängung eines Betretungsverbot) vollziehen zu können, bedarf es auch einer Ermächtigung zur Identitätsfeststellung. Demnach soll eine Identitätsfeststellung zulässig sein, wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbot in einem Sicherheitsbereich und die Durchsetzung derselben notwendig ist. Dadurch wird klargestellt, dass eine anlasslose Identitätsfeststellung keinesfalls zulässig ist, sondern diese nur bei Vorliegen bestimmter Tatsachen, die sich insbesondere aus einer Gesamtbetrachtung der konkreten Örtlichkeit, sachbezogener Äußerungen, Erkenntnisse aus früheren Vorfällen oder des Verhaltens des Betreffenden ergeben können, die die Annahme rechtfertigen, er werde gefährliche Angriffe im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen begehen, vorgenommen werden darf.

Mit den in § 80b neu vorgeschlagenen Maßnahmen soll den Sicherheitsbehörden ein weiteres Mittel in die Hand gegeben werden, im Rahmen der Vorbeugung vor Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen

staltungen Anordnungen gegen bestimmte Menschen, bei denen eine Zuordnung von Straftaten bei Sportveranstaltungen erfolgt ist, zu treffen. Voraussetzung der Maßnahme ist, dass gefährliche Angriffe gegen Leib, Leben oder Eigentum oder Verwaltungsübertretungen nach §§ 81 oder 82 oder dem Pyrotechnikgesetz in unmittelbarem Zusammenhang mit Sportveranstaltungen durch einen bestimmten Menschen bereits stattgefunden haben. Die Aufnahme der angeführten Verwaltungsübertretungen ist notwendig, weil gerade diese Tatbestände im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen vor Ort in der Praxis eine Rolle spielen.

Wesentliches Element für die mögliche Vorladung vor die Sicherheitsbehörde und die Belehrung nach dem vorgeschlagenen § 80b ist die Prognose im Einzelfall, dass es zu einer Begehung gefährlicher Angriffe oder der genannten Verwaltungsübertretungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Sportveranstaltungen kommen werde. Das Vorliegen bestimmter Tatsachen ist im Einzelfall genau zu dokumentieren und in der Bescheidebegründung auszuführen. Solche Tatsachen könnten darin liegen, dass die Sicherheitsbehörden (beispielsweise im Wege der „szenekundigen Fanbetreuer“) konkrete Hinweise auf Teilnahme eines bestimmten Menschen an gewalttätigen Auseinandersetzungen bei einer bestimmten künftigen Sportveranstaltung haben. Bloße Mutmaßungen reichen diesbezüglich keinesfalls aus. Die - die Annahme bestimmter Tatsachen rechtfertigenden Handlungen - müssen darüber hinaus in einem gewissen zeitlichen Konnex zueinander stehen.

Zu Z 2 (§ 53 Abs. 1 Z 3):

Mit der SPG-Novelle 2000 wurde § 28a Abs. 1 SPG geschaffen, um klarzustellen, dass jeder Gesetzesauftrag zur Gefahrenabwehr implizit stets auch die Teilaufgabe der Gefahrenforschung umfasst. (Bereits die Stamfassung des SPG enthielt in den Definitionen des § 16 Abs. 4 den Hinweis auf diese Teilaufgabe, allerdings ohne daran spezifische Befugnisse zu knüpfen.) Der Begriff der Gefahrenforschung des § 28a Abs. 1 ist so zu verstehen, dass die Sicherheitsbehörden bereits bei einem, durch bestimmte Indizien erhärtetem Gefahrenverdacht die Frage zu beantworten haben, ob überhaupt eine Gefahr vorliegt, die sicherheitspolizeiliches Einschreiten erforderlich macht. Es wurde durch die Textierung des § 28a damit außer Streit gestellt, dass im Verdachtsfall Gefahrenforschung der Gefahrenabwehr vorangehen muss, aber die zur Aufgabenerfüllung notwendige Informationsgewinnung wurde im 4. Teil des SPG nicht verankert. Im Regelfall wird es aber notwendig sein, durch die Erhebung von Informationen (auch personenbezogener Daten) das Vorliegen einer Gefahr zu bestätigen und Aufschluss über die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung zu geben, oder festzustellen, dass keine Gefahr gegeben ist und die Aufgabe samt Datenermittlung zu beenden ist. Wenn die Ermächtigung zu Dateneingriffen gemäß § 53 Abs. 1 Z 2a bei der weit im Vorfeld von konkreten Gefahren angesiedelten „erweiterten Gefahrenforschung“ des § 21 Abs. 3 zulässig ist, so muss dies um so mehr auch gelten, um einen durch Indizien hinreichend konkretisierten Verdacht auf den Grund zu gehen.

Wenn beispielsweise per Internet vage Drohungen gegen einen ausländischen Staatsbesuch ausgestoßen werden, haben die Sicherheitsbehörden im Wege der Datenermittlung die Gefährdungssituation einzuschätzen. Ähnlich verhält es sich, wenn etwa ein Fan eine im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeit durch das Schreiben von Briefen und Versuche der Kontaktaufnahme belästigt, und andeutet, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit (etwa anlässlich einer Autogrammstunde) eine „Handlung setzen zu wollen, die Aufmerksamkeit erregt“, so obliegt es der Exekutive, durch das Sammeln von Informationen über diese Person herauszufinden, ob ein gefährlicher Angriff gegen die Person des öffentlichen Lebens droht und allenfalls durch adäquate Maßnahmen vorzukehren.

Es erfolgt daher in § 53 Abs. 1 in Z 3 eine Klarstellung dahingehend, dass die Verwendung von personenbezogenen Daten in einer Datenanwendung auch für die Gefahrenforschung gemäß § 28a Abs. 1 zulässig ist.

Zu Z 3 (§ 53 Abs. 4):

Derzeit enthält § 54 SPG die besonderen Bestimmungen (Zwecke und Voraussetzungen) für die Ermittlung von Daten mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durch Sicherheitsbehörden. In zunehmenden Maß zeichnen in Österreich aber auch Private oder andere Behörden mittels Videotechnik personenbezogene Daten auf, die für die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung zweckdienliche Informationen enthalten können. Es ist der Exekutive nur im Anwendungsbereich der Strafprozessordnung, also im Rahmen der Verbrechensaufklärung im Hinblick auf eine konkret begangene Straftat möglich, freiwillig oder mittels richterlich angeordneter Beschlagnahme gemäß § 143 StPO erlangtes Videomaterial Dritter auszuwerten. Das Sicherheitspolizeigesetz lässt derzeit das Anfertigen von Videoaufzeichnungen ausschließlich für Zwecke der Abwehr von gefährlichen Angriffen und kriminellen Verbindungen zu und in verdeckter Form nur dann, wenn die Aufgabenerfüllung sonst gefährdet oder erheblich erschwert wäre (§ 54 Abs. 4 iVm 3 und Abs. 4a). Darüber hinaus wird mit der vorliegenden Novelle die Zulässigkeit des

Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten auch im Rahmen der Aufgabenstellung der erweiterten Gefahrenforschung (§ 21 Abs. 3) vorgeschlagen (siehe dazu Z 5).

Nun ist es denkbar, dass im Rahmen dieser sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung, etwa im Zuge der Observierung einer gefährlichen Gruppierung gemäß § 21 Abs. 3, festgestellt wird, dass die Auswertung von Videomaterial aus Banken, öffentlichen Verkehrsbetrieben, Wettbüros oder anderen Plätzen, an denen sich Mitglieder der beobachteten Gruppierung aufgehalten haben, wertvolle Ermittlungsansätze ergeben würden. Da es für die Übermittlung der benötigten personenbezogenen Daten zur sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf, wird nunmehr die entsprechende Regelung vorgeschlagen, die an dieselben strengen Voraussetzungen geknüpft ist wie die Videoaufzeichnung durch die Sicherheitsbehörde selbst (ultima ratio, Begehung von mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen [§ 17 SPG], ausdrücklicher Hinweis auf Verhältnis-mäßigkeit und Verbot der Verwendung von Daten über nichtöffentliches Verhalten oder nichtöffentliche Äußerungen). Die – nicht als Verpflichtung normierte – Übermittlung von Daten durch Dritte (Private oder andere Behörden) und die daran anknüpfende Weiterverarbeitung durch die Sicherheitsbehörden darf nicht dauerhaft erfolgen, sondern hat jeweils nur für einen konkreten Anlassfall im Rahmen der ausdrücklich genannten sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellungen stattzufinden.

Der Rechtsschutzbeauftragte ist je nach der im Einzelfall zugrunde liegenden Aufgabenstellung entweder zu unterrichten, oder es ist ihm die Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Tagen einzuräumen oder es ist seine Ermächtigung einzuholen (siehe dazu die Ausführungen zu Z 14 und 16). Hinsichtlich der Löschung der Daten gilt die allgemeine Regelung des § 63 SPG.

Zu Z 4 und 5 (§§ 54 Abs. 3 und 4):

Das Instrument der erweiterten Gefahrenforschung in seiner derzeitigen Ausgestaltung enthält an besonderen Ermittlungsbefugnissen weder die verdeckte Ermittlung noch den (verdeckte) Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, was in der praktischen Anwendung zu Problemen führt. Gerade im Bereich der Vorfeldermittlungen ist mit besonderer Vorsicht und „Konspirativität“ vorzugehen, um das Gegenüber – die aufzuklärende Verbindung – nicht frühzeitig zu warnen, was bloß zur Folge hätte, dass deren Abschottungs- und Verschleierungsmaßnahmen verstärkt würden. Im Übrigen ist den Sicherheitsbehörden auch das „schlichte“ Anfertigen von Fotos bei einer Observation im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung verwehrt, obwohl das Festhalten der jeweils fallrelevanten Umstände im Rahmen einer Observation einer Zielperson auf einem Bild (oder allenfalls einem Videofilm) ein Grunderfordernis der polizeilichen Ermittlungen darstellt.

Es ist daher notwendig, den Sicherheitsbehörden diese besonderen Formen der Ermittlung auch im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung zur Verfügung zu stellen, um dem Bedürfnis der Vorfeldaufklärung im Verfassungsschutz und in der Terrorismusbekämpfung gerecht werden zu können, wenn anders die Aufgabenerfüllung gefährdet oder zumindest erheblich erschwert wäre. Auch der Rechtsschutzbeauftragte hat sich dahingehend geäußert, dass die verdeckte Ermittlung und der verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Rahmen der Aufgabenerfüllung der erweiterten Gefahrenforschung vorgesehen werden sollten (vgl. Matscher, Der Rechtsschutzbeauftragte im österreichischen Recht aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres, in Bundesministerium für Inneres (Hrsg.), Der Rechtsschutzbeauftragte [2004] 81f).

Zu Z 6 (§ 54 Abs. 7):

Durch § 22 Abs. 1 Z 3 wird den Sicherheitsbehörden die Aufgabe übertragen, die Vertreter ausländischer Staaten, internationale Organisationen und andere Völkerrechtssubjekte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen besonders zu schützen und zwar auch dann, wenn keine konkreten Hinweise auf bevorstehende gefährliche Angriffe gegen diese Menschen gegeben sind. Völkerrechtliche Schutzpflichten resultieren etwa aus dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen samt Zusatzprotokoll, dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, dem Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und diversen Amtssitzabkommen. Es wird von einer Schutzverpflichtung der Exekutive ohne konkrete Gefährdungssituation ausgegangen, indem der Gesetzgeber die Vermutung erhöhter Gefährdung aufstellt. Nach dem zitierten Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, BGBl. 488/1997, hat Österreich u.a. alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Straftaten, die sich etwa gegen einen ausländischen Regierungschef, der sich in Österreich aufhält, begangen werden (vgl. etwa Erk. d. VfGH vom 10.6.1998, B 2322/97, VfSlg. 15170, zum Staatsbesuch des Regierungschefs der Volksrepublik China). Der „besondere Schutz“, der in Relation zum allgemeinen Schutz aller Personen, Einrichtungen und Sachen durch die bloße Existenz der Exekutive und ihrem permanenten Bemühen um die öffentliche

Sicherheit – etwa im Rahmen des Streifendienstes (§ 5 Abs. 3 SPG) zu sehen ist, impliziert zumindest erhöhte Aufmerksamkeit für die zu schützenden Interessen. Ansonsten bleibt es aber den Sicherheitsbehörden überlassen, mit welchen konkreten, bislang ausschließlich nicht-eingreifenden Maßnahmen von der Intensivierung des Streifendienstes bis hin zur permanenten Überwachung (§ 48 Abs. 4 SPG) sie die ihnen zugewiesene Aufgabe erfüllen. Um diese Aufgaben in qualitativ hochwertiger Weise und unter Nutzbarmachung der zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu bewältigen, wird der Einsatz von Videotechnik unter eng gefassten Voraussetzungen (48 Stunden Aufbewahrung, Weiterverarbeitung der Daten nur zu bestimmten Zwecken und unter Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten) vorgeschlagen.

Der Einsatz der Videoaufzeichnung unterliegt im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel zum angestrebten Zweck sowohl in örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht Beschränkungen: Es muss sich bei der überwachten Örtlichkeit um einen öffentlichen Ort im Sinne der Definition des § 27 Abs. 2 SPG handeln, an dem ein nationales oder internationales Ereignis unter Beteiligung von Vertretern ausländischer Staaten oder Vertretern internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte stattfindet. Das kann die unmittelbare Umgebung um ein Konferenzzentrum sein, in dem ausländische Regierungschefs tagen, ebenso wie die nähere Umgebung um einen Veranstaltungsort (Freiluftkonzert) mit Beteiligung ausländischer Staatsgäste. Darüber hinaus muss ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Ereignis mit ausländischer Beteiligung und der Aufzeichnung bestehen, sodass diese nur am Tag beziehungsweise an den Tagen des konkreten Ereignisses erfolgt.

Der präventive Charakter der Maßnahme wird durch die vorhergehende Ankündigung zum Ausdruck gebracht und dient dem Interesse potentiell Betroffener im Hinblick auf die Achtung ihrer Privatsphäre. Videoüberwachungen werden mit professioneller Technik durchgeführt werden, die den Ton nicht automatisch mit aufzeichnet. Sollte nach Abwägung aller Umstände auch eine Tonaufzeichnung erfolgen, ist auf diese in der Ankündigung gesondert hinzuweisen. Die Daten dürfen, sofern das Material nicht zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe oder für Fahndungszwecke länger benötigt wird, maximal 48 Stunden aufbewahrt werden. Wie auch bei der Regelung des § 54 Abs. 6 (Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten) ist die begleitende Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten vorgesehen (siehe die Ausführungen zu Z 15).

Zu Z 7 und 9 (§§ 57 Abs. 1 Z 11a und 58 Abs. 1):

Im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen soll zur Bekämpfung von Gewalt im Umfeld von Sportgroßveranstaltungen auch eine Speicherung von Gewalttättern möglich sein. Gewalttätige Ausschreitungen, insbesondere anlässlich internationaler Fußball-, aber auch Eishockeyspiele, werden zunehmend zu einem Problem der veranstaltenden Länder und deren Sicherheitsbehörden. Um auch international vernetzt adäquat reagieren zu können, personelle und strukturelle Zusammenhänge in der Hooligan-Szene und somit mögliche Bedrohungsfelder erkennen und Gewalttaten verhindern zu können, soll es möglich sein, Daten in- und ausländischer behördlich bekannter Gewalttäter unter bestimmten Voraussetzungen erfassen zu können. So dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen, die einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit und Eigentum mit einer Sportveranstaltung begangen haben und auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie werden bei künftigen Sportveranstaltungen weitere gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum begehen, gespeichert werden. Eine derartige Vormerkung kann in Verbindung mit der zu stellenden Gefährlichkeitsprognose im Einzelfall ein Indiz für eine Wegweisung und Verhängung eines Betretungsverbotes sein (siehe Erläuterungen zu Z 1).

Auf der gleichen Grundlage dürfen die von ausländischen Sicherheitsbehörden diesbezüglich auf der Grundlage der polizeilichen Zusammenarbeit (insb. §§ 8 ff. des Polizeikooperationsgesetzes) übermittelten Daten zentral verarbeitet werden. Die Verhältnismäßigkeit wird durch die gesetzlichen Einschränkungen gewahrt, darüber hinaus sind die solcherart verarbeiteten Daten spätestens nach der Veranstaltung zu löschen.

Zu Z 8 (§ 57 Abs. 3):

Anlässlich der SPG-Novelle, BGBl. I Nr. 104/2002, bei der § 53 Abs. 3 neu gefasst wurde, erfolgte ein Redaktionsversehen, indem bei der Übermittlungsermächtigung aus der Zentralen Informationssammlung bloß auf die gemäß Absatz 1 verarbeiteten Daten abgestellt wurde. Nun ist es aber notwendig, für die in Abs. 3 genannten Zwecke auch Übermittlungen von gemäß § 57 Abs. 2 SPG, also in der Sachenfahndung verarbeitete Daten zuzulassen, weshalb § 57 Abs. 3 in diesem Sinne ergänzt werden soll.

Zu Z 10 bis 13 (§§ 58a bis c und 59):

Bei bekannt werden einer strafbaren vorsätzlichen Handlung nach dem StGB und strafrechtlichen Nebengesetzen gibt der jeweilige Sachbearbeiter die entsprechenden Daten in den Sicherheitsmonitor ein. Den Sicherheitsbehörden und –dienststellen wird mit dem Instrument des Sicherheitsmonitors ein tagesaktuelles polizeiliches Informationstool zur Verfügung gestellt, das es erlaubt, aktuelle Kriminalitätsschwer-

punkte, gegliedert nach Delikten, modi operandi oder geographischen und zeitlichen Gesichtspunkten über die einzelnen Sprengel hinaus rechtzeitig zu erkennen und sinnvolle Gegenmaßnahmen einzuleiten. Vor allem die Ressourcenplanung für den Streifen- und Überwachungsdienst kann wesentlich effizienter gestaltet werden. Mit Hilfe des Monitors können auch Straftaten über die Bezirksgrenzen hinaus bestimmten Tätergruppen zugeordnet und Serielikte erkannt werden. Da es sich nicht um eine zentrale Evidenz handelt, die vordringlich kriminalpolizeiliche Aufgabenerfüllung, mithin Verbrechensaufklärung, unterstützen soll, werden zu Verdächtigen keine personenbezogenen Daten verarbeitet und zu Geschädigten nur insofern, als es sich um Firmenbezeichnungen handelt. Die Aufnahme von Markennamen und Firmenbezeichnungen ist notwendig, um Erkenntnisse über Serielikte wie etwa Einbruchsserien zu erlangen, die immer dieselben Unternehmen betreffen, etwa infolge von Sicherheitsmängeln. Auch Tatorte können personenbezogen sein, wenn sie Einfamilienhäuser betreffen und somit Rückschlüsse auf den Besitzer/Geschädigten zulassen. Mit Hilfe der sprengelübergreifenden Auswertung der Delikte im Hinblick auf ähnliche Vorgehensweisen (Dämmerungseinbrüche, Tatwerkzeuge etc.) wird es nicht nur möglich, Serien und die Bewegungen von Tätergruppen quer durch das Bundesgebiet zu erkennen, sondern es wird die Vorbeugung durch Ausarbeitung von Gegenstrategien (optimierter Ressourceneinsatz) und durch kriminalpolizeiliche Beratung von Geschädigten vereinfacht. Die von den einzelnen Dienststellen eingeleiteten Maßnahmen werden darüber hinaus aufgrund von Vergleichsauswertungen zu Vormonaten hinsichtlich ihrer Wirkung überprüf- und evaluierbar.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei Informationen über Sexualstraftaten um besonders sensible Daten handelt und über die Tatortadressen Rückschlüsse zu Betroffenen möglich sind, sollen diese Daten nur von einem eingeschränkten Kreis von ermittelnden Exekutivbeamten abrufbar sein. Es wird eine generelle Löschung der Daten nach achtzehn Monaten vorgesehen, da davon ausgegangen werden kann, dass im Regelfall die Analyse von allfälligen Serielikten oder zusammenhängenden Tätergruppen nach Ablauf dieser Zeit entweder abgeschlossen ist oder ergebnislos bleibt. Die Neuordnung des Datenteils führt dazu, dass nach der in § 57 geregelten zentralen Informationssammlung (EKIS=Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem) und den in § 58 enthaltenen Lösungsfristen in Form der §§ 58a bis c die weiteren, vom Bundesminister für Inneres betriebenen Informationsverbundsysteme eingefügt werden. Es handelt sich dabei um die bislang als 5. und 6. Teil des SPG geführten zentralen Sammlungen „Vollzugsverwaltung“ und „Zentrale Gewaltschutzdatei“, und den oben beschriebenen „Sicherheitsmonitor“, die alle in Zukunft aus systematischen Gründen im 4. Teil des SPG mit der Überschrift „Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei“ Platz finden sollen.

Die Aufnahme aller zentralen Sammlungen in § 59 SPG führt dazu, dass sich systemkonform in Zukunft die Richtigstellungs-, Aktualisierungs-, und Protokollierungsverpflichtung auf alle Informationsverbundsysteme gleichermaßen bezieht. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Protokolldaten, die § 14 DSGVO entsprechend der Nachvollziehbarkeit von Datenverwendungsvorgängen dienen, nach drei Jahren zu löschen sind und nicht nur Aufschluss über die Dienststelle, sondern auch über den konkreten Organwalter geben müssen, der – etwa vom Funkwagen aus – eine Anfrage aus einer Informationssammlung veranlasst hat.

Zu Z 14 bis 16 (§§ 62, 62a Abs. 7 und 7a):

Durch die Übernahme immer weiterer Aufgaben durch den Rechtsschutzbeauftragten wird es notwendig, die einschlägigen Regelungen je nach der Eingriffsintensität der Ermittlungsbefugnisse neu zu ordnen. Es wird daher eine abgestufte Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten vorgeschlagen, die von der nachträglichen Unterrichtung des Rechtsschutzbeauftragten von Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 62 SPG bis zur Einholung einer ausdrücklichen Ermächtigung vor Ermittlungsbeginn reichen kann.

Wie schon bisher sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet, den Rechtsschutzbeauftragten von der Ermittlung personenbezogener Daten durch verdeckte Ermittlung (§ 54 Abs. 3), durch den verdeckten Einsatz von Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräten (§ 54 Abs. 4) unter Angabe der für die Ermittlung wesentlichen Gründe in Kenntnis zu setzen, sofern die Identität des Betroffenen bekannt ist. Dasselbe Regime soll in Zukunft für jene Fälle gelten, in denen die Sicherheitsbehörden Daten weiterverwenden, die andere mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten er- und übermittelt haben (§ 53 Abs. 4). Wenn aber eine der beschriebenen Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der erweiterten Gefahrenerforschung gesetzt werden soll, gilt ausschließlich das Regime von § 62a Abs. 7a.

Die zweite Abstufung (§ 62a Abs. 7), die die Information des Rechtsschutzbeauftragten samt Äußerungsmöglichkeit binnen drei Tagen vorsieht, wodurch der Beginn der Maßnahme bzw. Ermittlungstätigkeit gehemmt wird, gilt für die Videoüberwachung gemäß § 54 Abs. 6 und dem neu eingeführten Absatz 7 und – wie schon bisher – dann, wenn sich den Sicherheitsbehörden eine Aufgabe nach § 21 Abs. 3 stellt.

Schließlich sieht § 62a Abs. 7a vor, dass Sicherheitsbehörden, die im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung gemäß § 21 Abs. 3 besondere Ermittlungsmaßnahmen nach § 54 Abs. 3 oder 4 setzen wollen oder beabsichtigen, gemäß § 53 Abs. 4 ermittelte Daten weiterzuverarbeiten, vor Beginn der Ermittlung bzw. Weiterverarbeitung die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten einzuholen haben.

Zu Z 21 (§ 92a):

In absoluten Zahlen gesehen kam es im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2003 zu 22.126 und im gleichen Zeitraum des Jahres 2004 zu 22.116 unbegründeten Alarmauslösungen (insgesamt betrug im Jahr 2004 die Gesamtzahl der Alarmauslösungen 22.739.) 20.076 dieser unbegründeten Alarmauslösungen erfolgten durch eine direkt mit einer Exekutivdienststelle verbundenen Anlage. Diese Alarmauslösungen erzeugen deswegen einen hohen Aufwand (Kosten), weil sie im Regelfall mit einem Ausrücken der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verbunden sind. Eine Verminderung dieser unbegründeten Alarmauslösungen wird zu einem effizienteren Einsatz der Ressourcen für die Aufgabenerfüllung führen.

Der Entwurf schlägt daher vor, in den Text des Gesetzes zwei Kriterien aufzunehmen, nämlich die dem Stand der Technik entsprechende Wartung und die sachgerechte Bedienung der Alarmanlage, die es ermöglichen, den in § 4 der Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl. 1996/389, vorgesehenen Kostenersatz bei Fehlalarmen adäquat anzupassen: So wird bei Fehlalarmen, die durch eine nicht ordnungsgemäß gewartete oder nicht sachgerecht bediente Anlage ausgelöst wurden, ein höherer Kostenersatz zu leisten sein. Der Betreiber der Anlage wird im Anlaßfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen haben.

Zu Z 22 (§ 94 Abs. 18):

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 35. (1) ...

1. bis 8. ...

§ 53. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen...

1. bis 2a. ...

3. für die Abwehr gefährlicher Angriffe (§§ 16 Abs. 2 und 3 sowie 21 Abs. 2);

(4) Abgesehen von den Fällen der Abs. 2 bis 3b sind die Sicherheitsbehörden für Zwecke des Abs. 1 berechtigt, personenbezogene Daten aus allen anderen verfügbaren Quellen durch Einsatz geeigneter Mittel, insbesondere durch Zugriff auf allgemein zugängliche Daten, zu ermitteln und weiterzuverarbeiten. Die Ermittlung personenbezogener Daten durch Einholen von Auskünften, Beobachten und Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist jedoch nur unter den Bedingungen des § 54 zulässig.

(5)...

§ 54. (1) und (2)...

(3) Das Einholen von Auskünften ohne Hinweis gemäß Abs. 1 (verdeckte Ermittlung) ist zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gefährdet oder erheblich erschwert wäre.

§ 35. (1) ...

1. bis 8. ...

9. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots in einem Sicherheitsbereich bei Sportveranstaltungen gemäß § 80a und die Durchsetzung desselben notwendig ist.

§ 53. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen...

1. bis 2a. ...

3. für die Abwehr gefährlicher Angriffe (§§ 16 Abs. 2 und 3 sowie 21 Abs. 2); sowie für die im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendige Gefahrenforschung (§ 16 Abs. 4 und § 28a);

(4) Abgesehen von den Fällen der Abs. 2 bis 3b sind die Sicherheitsbehörden für Zwecke des Abs. 1 berechtigt, personenbezogene Daten aus allen anderen verfügbaren Quellen durch Einsatz geeigneter Mittel, insbesondere durch Zugriff auf allgemein zugängliche Daten, zu ermitteln und weiterzuverarbeiten. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, im Einzelfall für die Abwehr gefährlicher Angriffe und krimineller Verbindungen, von denen die Begehung von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen zu erwarten ist, für die erweiterte Gefahrenforschung (§ 21 Abs. 3) und zur Fahndung personenbezogene Daten zu verwenden, die Private oder andere Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig er- und übermittelt haben, wenn sonst die Aufgabenerfüllung gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zum Anlass wahren. Nicht zulässig ist die Verwendung von Daten über nichtöffentliches Verhalten oder nichtöffentliche Äußerungen.

(5)...

§ 54. (1) und (2)...

(3) Das Einholen von Auskünften ohne Hinweis gemäß Abs. 1 (verdeckte Ermittlung) ist zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen oder die erweiterte Gefahrenforschung gefährdet oder erheblich erschwert wäre.

Geltende Fassung

(4) Die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist nur für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen zulässig; sie darf unter den Voraussetzungen des Abs. 3 auch verdeckt erfolgen. Das Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. Unzulässig ist die Ermittlung personenbezogener Daten jedoch

1...

2...

(5) und (6)...

§ 57. (1) ...

1. bis 11...

12...

(2) ...

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten Daten zu benützen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Behörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung, in Angelegenheiten der Verleihung (Zusicherung) der Staatsbürgerschaft und der Straf-

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist nur für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen und zur erweiterten Gefahrenerforschung (§ 21 Abs. 3) zulässig; sie darf unter den Voraussetzungen des Abs. 3 auch verdeckt erfolgen. Das Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. Unzulässig ist die Ermittlung personenbezogener Daten jedoch

1...

2...

(5) und (6)...

(7) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, an öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2), an denen nationale oder internationale Ereignisse stattfinden und Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte zusammentreffen, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ereignis, zum besonderen Schutz dieser Menschen (§ 22 Abs. 1 Z 3) personenbezogene Daten Anwesender mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu ermitteln. Dies ist auf eine Weise anzukündigen, dass es einem möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe, sofern eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung (§ 17) sowie für Zwecke der Fahndung verwendet werden. Soweit sie nicht zur weiteren Verfolgung aufgrund eines Verdachts strafbarer Handlungen erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.

§ 57. (1) ...

1. bis 11....

11a. der Betroffene einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit und Eigentum mit einer Sportveranstaltung begangen hat und auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, er werde bei künftigen Sportveranstaltungen weitere gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum begehen und dies für die Zwecke des § 80a erforderlich ist,

12...

(2) ...

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten Daten zu benützen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 verarbeiteten Daten sind an Behörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung, in Angelegenheiten der Verleihung (Zusicherung) der Staatsbürgerschaft

Geltende Fassung

rechtspflege zulässig. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

§ 58. (1) ...

1. bis 9.

(2)...

Vorgeschlagene Fassung

und der Strafrechtspflege zulässig. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

§ 58. (1) ...

1. bis 9.

10. in den Fällen der Z 11a zwei Jahre nach der Aufnahme in die zentrale Informationssammlung, im Falle mehrerer Speicherungen zwei Jahre nach der letzten; soweit Daten von Betroffenen nach den Bestimmungen nach dem PolKG von ausländischen Sicherheitsbehörden übermittelt wurden, sind diese unmittelbar nach der für die Speicherung maßgeblichen Sportveranstaltung zu löschen.

(2)...

Sicherheitsmonitor

§ 58a. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, für die Organisation des Streifen- und Überwachungsdienstes (§ 5 Abs. 3), für Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 21 Abs. 1 und 2) und der Vorbeugung vor gefährlichen Angriffen (§ 22 Abs. 2 und 3) auch mittels Kriminalitätsanalyse in einem vom Bundesminister für Inneres betriebenen Informationsverbundsystem hinsichtlich sämtlicher angezeigter, von Amts wegen zu verfolgender und vorsätzlich begangener gerichtlich strafbarer Handlungen folgende Informationen zu verarbeiten und gemeinsam zu benützen: Delikt samt näherer Umstände und Sachverhaltsbeschreibung, Tatort und Zeit, betroffenes Gut (Markenname) oder Firmenbezeichnung und hinsichtlich allfälliger Verdächtiger Anzahl, Nationalität, Geschlecht und Alter sowie die Bezug habenden Verfahrensdaten Die Abfrageberechtigungen im Zusammenhang mit Sexualstraftaten nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches sind auf bestimmte Berechtigte zu beschränken. Die Daten sind nach 18 Monaten zu löschen.

Geltende Fassung

Vollzugsverwaltung

§ 80a. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, sich für die Administration des Vollzugs und die Evidenthaltung der in Hafträumen der Bundespolizeidirektionen oder Bezirksverwaltungsbehörden angehaltenen Menschen der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesen Zwecken dürfen die zuständigen Stellen auch Daten über angehaltene Menschen in einem vom Bundesminister für Inneres betriebenen Informationsverbundsystem automationsunterstützt verwenden, soweit sie sich auf strafbare Handlungen dieser Menschen oder auch für den Vollzug relevante Lebensumstände einschließlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit beziehen.

(2) Die Übermittlung von Daten ist an Asylbehörden zur Durchführung von Asylverfahren, an Fremdenpolizeibehörden zur Durchführung fremdenpolizeilicher Verfahren, an Sicherheitsbehörden für Aufgaben der Sicherheitspolizei und im Dienste der Strafjustiz, an Staatsanwaltschaften und Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege und an Justizanstalten nach Maßgabe des Strafvollzugsgesetzes oder der sonst für Anhaltung in der Justizanstalt maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Anderen Behörden ist Auskunft zu erteilen, ob sich ein bestimmter Mensch in Haft befindet, wenn dies eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer diesen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist. Nahen Angehörigen und Lebensgefährten, die persönlich vorsprechen und ihre Identität nachweisen, ist neben der Tatsache der Anhaltung auch der Betrag einer allenfalls ausständigen Geldstrafe bekanntzugeben; im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(3) Bei der Überstellung eines Menschen von einer Justizanstalt in einen Haftraum der Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde hat die Justizanstalt den Sicherheitsbehörden alle Daten zu übermitteln, die für den Vollzug benötigt werden

(4) Daten von Häftlingen, die nach dem Verwaltungsstrafgesetz oder wegen eines Finanzvergehens angehalten werden, sind nach Ablauf von zwei Jahren ab Entlassung des Betroffenen zu löschen. Alle anderen Daten sind nach Ablauf von drei Jahren ab Entlassung für Zugriffe der Behörden zu sperren. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen.

Vorgeschlagene Fassung

Vollzugsverwaltung

§ 58b. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, sich für die Administration des Vollzugs und die Evidenthaltung der in Hafträumen der Bundespolizeidirektionen oder Bezirksverwaltungsbehörden angehaltenen Menschen der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesen Zwecken dürfen die zuständigen Stellen auch Daten über angehaltene Menschen in einem vom Bundesminister für Inneres betriebenen Informationsverbundsystem automationsunterstützt verwenden, soweit sie sich auf strafbare Handlungen dieser Menschen oder auch für den Vollzug relevante Lebensumstände einschließlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit beziehen.

(2) Die Übermittlung von Daten ist an Asylbehörden zur Durchführung von Asylverfahren, an Fremdenpolizeibehörden zur Durchführung fremdenpolizeilicher Verfahren, an Sicherheitsbehörden für Aufgaben der Sicherheitspolizei und im Dienste der Strafjustiz, an Staatsanwaltschaften und Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege und an Justizanstalten nach Maßgabe des Strafvollzugsgesetzes oder der sonst für Anhaltung in der Justizanstalt maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Anderen Behörden ist Auskunft zu erteilen, ob sich ein bestimmter Mensch in Haft befindet, wenn dies eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer diesen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist. Nahen Angehörigen und Lebensgefährten, die persönlich vorsprechen und ihre Identität nachweisen, ist neben der Tatsache der Anhaltung auch der Betrag einer allenfalls ausständigen Geldstrafe bekanntzugeben; im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht

(3) Bei der Überstellung eines Menschen von einer Justizanstalt in einen Haftraum der Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde hat die Justizanstalt den Sicherheitsbehörden alle Daten zu übermitteln, die für den Vollzug benötigt werden

(4) Daten von Häftlingen, die nach dem Verwaltungsstrafgesetz oder wegen eines Finanzvergehens angehalten werden, sind nach Ablauf von zwei Jahren ab Entlassung des Betroffenen zu löschen. Alle anderen Daten sind nach Ablauf von drei Jahren ab Entlassung für Zugriffe der Behörden zu sperren. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen.

Geltende Fassung

Zentrale Gewaltschutzdatei

§ 80b. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, für den Vollzug von § 38a in einem vom Bundesminister für Inneres betriebenen Informationsverbundsystem gemeinsam hinsichtlich Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a richtet, Identifikationsdaten einschließlich der Erreichbarkeitsdaten und Vormerkungen wegen Gewaltdelikten, Angaben zu Grund und Umfang (räumlich und zeitlich) der verhängten Maßnahme einschließlich früherer Maßnahmen gemäß § 38a und Verfahrensdaten, sowie hinsichtlich zu schützender Menschen ausschließlich Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit sowie Angehörigkeitsverhältnis zum Gefährder zu verarbeiten und im Zusammenhang mit der Beurteilung der Frage, ob ein dem § 38a unterfallender Tatbestand vorliegt, gemeinsam zu benützen.

(2) Im Übrigen sind Übermittlungen von Daten an Sicherheitsbehörden nur für Zwecke des Vollzugs der §§ 8 und 12 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, sowie an Staatsanwaltschaften und Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege zulässig.

(3) Die Daten sind zu löschen, wenn ein Betretungsverbot gemäß § 38a Abs. 6 aufgehoben wurde. Sonst sind die Daten von Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a richtet, und der jeweils Gefährdeteten ein Jahr nach Aufnahme in die zentrale Gewaltschutzdatei zu löschen, im Falle mehrerer Speicherungen ein Jahr nach der letzten.

Richtigstellung, Aktualisierung und Protokollierung von Daten der Zentralen Informationssammlung

§ 59. (1) Die Sicherheitsbehörden haben die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung verarbeiteten Daten unter den Voraussetzungen der §§ 61 und 63 Abs. 1 zu aktualisieren oder richtig zu stellen. Eine Aktualisierung oder Richtigstellung von Namen, Geschlecht, früheren Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten darf auch jede andere Sicherheitsbehörde vornehmen. Hievon ist jene Sicherheitsbehörde, die die Daten verarbeitet hat, zu informieren. Bei Einstellung von Ermittlungen oder Beendigung eines Verfahrens einer Staatsanwaltschaft oder eines Strafgerichtes hat die Sicherheitsbehörde die Daten, die sie verarbeitet hat, durch Anmerkung der Einstellung oder Verfahrensbeendigung und des bekannt gewordenen Grundes zu aktualisieren.

(2) Jede Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten aus der Zentralen Informationssammlung ist zu protokollieren. Die Protokollaufzeichnungen können nach

Vorgeschlagene Fassung

Zentrale Gewaltschutzdatei

§ 58c. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, für den Vollzug von § 38a in einem vom Bundesminister für Inneres betriebenen Informationsverbundsystem gemeinsam hinsichtlich Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a richtet, Identifikationsdaten einschließlich der Erreichbarkeitsdaten und Vormerkungen wegen Gewaltdelikten, Angaben zu Grund und Umfang (räumlich und zeitlich) der verhängten Maßnahme einschließlich früherer Maßnahmen gemäß § 38a und Verfahrensdaten, sowie hinsichtlich zu schützender Menschen ausschließlich Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit sowie Angehörigkeitsverhältnis zum Gefährder zu verarbeiten und im Zusammenhang mit der Beurteilung der Frage, ob ein dem § 38a unterfallender Tatbestand vorliegt, gemeinsam zu benützen.

(2) Im Übrigen sind Übermittlungen von Daten an Sicherheitsbehörden nur für Zwecke des Vollzugs der §§ 8 und 12 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, sowie an Staatsanwaltschaften und Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege zulässig.

(3) Die Daten sind zu löschen, wenn ein Betretungsverbot gemäß § 38a Abs. 6 aufgehoben wurde. Sonst sind die Daten von Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a richtet, und der jeweils Gefährdeteten ein Jahr nach Aufnahme in die zentrale Gewaltschutzdatei zu löschen, im Falle mehrerer Speicherungen ein Jahr nach der letzten.

Richtigstellung, Aktualisierung und Protokollierung von Daten der Zentralen Informationssammlung

§ 59. (1) Die Sicherheitsbehörden haben die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung und den übrigen Informationsverbundsystemen verarbeiteten Daten unter den Voraussetzungen der §§ 61 und 63 Abs. 1 zu aktualisieren oder richtig zu stellen. Eine Aktualisierung oder Richtigstellung von Namen, Geschlecht, früheren Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten darf auch jede andere Sicherheitsbehörde vornehmen. Hievon ist jene Sicherheitsbehörde, die die Daten verarbeitet hat, zu informieren. Bei Einstellung von Ermittlungen oder Beendigung eines Verfahrens einer Staatsanwaltschaft oder eines Strafgerichtes hat die Sicherheitsbehörde die Daten, die sie verarbeitet hat, durch Anmerkung der Einstellung oder Verfahrensbeendigung und des bekannt gewordenen Grundes zu aktualisieren.

(2) Jede Abfrage und Übermittlung aus der Zentralen Informationssammlung und den übrigen Informationsverbundsystemen ist so zu protokollieren, dass eine Zuord-

Geltende Fassung

drei Jahren gelöscht werden. Von der Protokollierung ausgenommen sind automatisierte Abfragen gemäß § 54 Abs. 4b, es sei denn, es handelt sich um einen Trefferfall.

Unterrichtung von Ermittlungen

§ 62. Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, den Rechtsschutzbeauftragten (§ 62a) von der Ermittlung personenbezogener Daten durch verdeckte Ermittlung (§ 54 Abs. 3) oder durch den verdeckten Einsatz von Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräten (§ 54 Abs. 4) unter Angabe der für die Ermittlung wesentlichen Gründe in Kenntnis zu setzen, sofern die Identität des Betroffenen bekannt ist. Darüber hinaus ist der Rechtsschutzbeauftragte über den Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten (§ 54 Abs. 4b) zu informieren. Die Unterrichtung hat ohne unvertretbaren Verwaltungsaufwand zu erfolgen; dem Rechtsschutzbeauftragten sind die erforderlichen Auskünfte

§ 62a. (1) bis (6) ...

(7) Sicherheitsbehörden, denen sich eine Aufgabe gemäß § 21 Abs. 3 stellt, haben unverzüglich den Bundesminister für Inneres zu verständigen. Dieser hat dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Tagen zu geben. Ermittlungen nach § 21 Abs. 3 dürfen erst nach Ablauf dieser Frist oder Vorliegen einer entsprechenden Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten gesetzt werden, es sei denn, es wären zur Abwehr schwerer Gefahr sofortige Ermittlungen erforderlich. Gleiches gilt auch für die beabsichtigte Überwachung öffentlicher Orte mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Sinne des § 54 Abs. 6.

(8)...

Vorgeschlagene Fassung

nung der Abfrage oder Übermittlung zu einem bestimmten Organwalter möglich ist. Die Protokollaufzeichnungen sind nach drei Jahren zu löschen. Von der Protokollierung ausgenommen sind automatisierte Abfragen gemäß § 54 Abs. 4b, es sei denn, es handelt sich um einen Treffer.

Unterrichtung von Ermittlungen

§ 62. Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, den Rechtsschutzbeauftragten (§ 62a) von der Ermittlung personenbezogener Daten durch verdeckte Ermittlung (§ 54 Abs. 3), durch den verdeckten Einsatz von Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräten (§ 54 Abs. 4) oder durch Verarbeiten von Daten, die andere mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten er- und übermittelt haben (§ 53 Abs. 4 letzter Satz) unter Angabe der für die Ermittlung wesentlichen Gründe in Kenntnis zu setzen, sofern die Identität des Betroffenen bekannt ist; für derartige Maßnahmen im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung gilt § 62a Abs. 7. Darüber hinaus ist der Rechtsschutzbeauftragte über den Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten (§ 54 Abs. 4b) zu informieren. Die Unterrichtung hat ohne unvertretbaren Verwaltungsaufwand zu erfolgen; dem Rechtsschutzbeauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 62a. (1) bis (6) ...

(7) Sicherheitsbehörden, denen sich eine Aufgabe gemäß § 21 Abs. 3 stellt oder die im Rahmen dieser Aufgabe beabsichtigen, besondere Ermittlungsmaßnahmen nach § 54 Abs. 3 und 4 zu setzen oder gemäß § 53 Abs. 4 ermittelte Daten weiterzuverarbeiten haben unverzüglich den Bundesminister für Inneres zu verständigen. Dieser hat dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Tagen zu geben. Alle Ermittlungen nach § 21 Abs. 3 dürfen erst nach Ablauf dieser Frist oder Vorliegen einer entsprechenden Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten gesetzt werden, es sei denn, es wären zur Abwehr schwerer Gefahr sofortige Ermittlungen erforderlich. Gleiches gilt auch für die beabsichtigte Überwachung öffentlicher Orte mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Sinne des § 54 Abs. 6 und 7.

(7a) Sicherheitsbehörden, die im Rahmen einer Aufgabe gemäß § 21 Abs. 3 beabsichtigen, besondere Ermittlungsmaßnahmen nach § 54 Abs. 3 oder 4 zu setzen oder gemäß § 53 Abs. 4 ermittelte Daten weiterzuverarbeiten, haben im Wege des Bundesministers für Inneres dafür die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten einzuholen.

(8)...

Geltende Fassung**5. Teil****Verwenden personenbezogener Daten zur Administration des Haftvollzuges bei den Sicherheitsbehörden****Vorgeschlagene Fassung****5. Teil****Befugnisse der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen****Sicherheitsbereich bei Sportveranstaltungen**

§ 80a. (1) Ist zu befürchten, dass es bei einer Sportveranstaltung zu einer allgemeinen Gefahr für die Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum in großem Ausmaß kommt, sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, bei Sportveranstaltungen mittels Verordnung einen Veranstaltungsort und einen Bereich im Umkreis von höchstens 500 m um diesen Veranstaltungsort zum Sicherheitsbereich zu erklären. Dieser ist unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse so fest zu legen, dass der Zweck der Maßnahme noch wirksam erreicht werden kann und es im Falle eines Betretungsverbotes dennoch zu keiner außer Verhältnis stehenden Beeinträchtigung, insbesondere hinsichtlich der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, eines Betroffenen kommt. Die Verordnung hat die genaue Bezeichnung des Sicherheitsbereiches in ihrem örtlichen und zeitlichen Umfang und den Tag ihres Inkrafttretens zu enthalten. Ihre Wirksamkeit ist auf einen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sportveranstaltung stehenden bestimmten Zeitraum vor während und nach der Veranstaltung einzuschränken. Sie ist auf eine Weise kundzumachen, die geeignet ist, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen.

(2) In einem Sicherheitsbereich nach Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben oder Gesundheit von Menschen oder Eigentum im Zusammenhang mit vergleichbaren Sportveranstaltungen, anzunehmen ist, dass er gefährliche Angriffe begehen werde, aus dem Sicherheitsbereiches wegzuweisen und ihm das Betreten dieser zu verbieten. Dem Betroffenen ist die Dauer dieses Betretungsverbotes bekannt zu geben. Die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes ist unzulässig. Kann er berechnete Interessen für die Notwendigkeit des Betretens des Sicherheitsbereiches glaubhaft machen, ist darauf entsprechend Bedacht zu nehmen. Das Betretungsverbot endet mit Außerkrafttreten der Verordnung.

Geltende Fassung**6. Teil****Verwenden personenbezogener Daten zur Administration von Wegweisung
und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen**

§ 84. (1) Wer
1. bis 4. ...

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Falle
ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. ...
(2)...

Vorgeschlagene Fassung

(entfällt)

Gefährderansprache bei Sportveranstaltungen

§ 80b. Menschen, die gefährliche Angriffe gegen Leib, Leben oder Eigentum oder Verwaltungsübertretungen nach §§ 81 oder 82 oder Verwaltungsübertretungen nach dem Pyrotechnikgesetz in unmittelbarem Zusammenhang mit Sportveranstaltungen begangen haben, und von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie auch in unmittelbarem Zusammenhang mit künftigen Sportveranstaltungen solche gefährliche Angriffe oder Verwaltungsübertretungen begehen werden, können von der Sicherheitsbehörde mit Bescheid angewiesen werden, sich bei der Behörde zu einem bestimmten Zeitpunkt einzufinden, um über das rechtskonforme Verhalten bei solchen Veranstaltungen nachweislich belehrt zu werden. Einer dagegen erhobenen Berufung kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 84. (1) Wer
1. bis 4. ...

5. trotz eines Betretungsverbot es einen Sicherheitsbereich bei Sportveranstaltungen nach § 80a betritt;

6. gegen eine Anordnung nach § 80b verstößt.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Falle
ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. ...
(2)...

Geltende Fassung**Kostenersatzpflicht**

§ 92a. (1) Wird durch eine technische Alarmeinrichtung zur Sicherung von Eigentum oder Vermögen das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne daß eine Gefahr bestanden hat, so gebührt als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ein Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zu seiner Entrichtung trifft denjenigen, dessen Eigentum oder Vermögen geschützt wird.

§ 94. (1) bis (17) ...

Vorgeschlagene Fassung**Kostenersatzpflicht**

§ 92a. (1) Wird durch eine technische Alarmeinrichtung zur Sicherung von Eigentum oder Vermögen das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne daß eine Gefahr bestanden hat, so gebührt als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ein Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen und bei Systemen mit direkter Verbindung zu einer Polizeidienststelle unter Berücksichtigung einer dem Stand der Technik entsprechenden, vom Betreiber nachzuweisenden Wartung sowie einer sachgerechten Bedienung mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zu seiner Entrichtung trifft denjenigen, dessen Eigentum oder Vermögen geschützt wird.

§ 94. (1) bis (17) ...

(18) Die §§ 35 Abs. 1 Z 8 und 9, 53 Abs. 1 Z 3 und Abs 4, 54 Abs. 3, 4 und 7, 57 Abs. 1 Z 11a und Abs. 3, 58 Abs. 1 Z 10, 58a bis c, 59 Abs. 1 und 2, 62, 62a Abs. 7 und 7a, 80a und b, 84 Abs. 1 Z 4, 5 und 6, 92a sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.